

den Unbilben der Zwangsgerechtigkeit und der Concurrenz unterliegen müßten;

In Erwägung, was die Sache betrifft, daß nach den Verhandlungen und Beweisstücken, die Oper *Lucretia Borgia* in vier Acten, Text von Etienne Monnier, eine offenbare Nachahmung des Drama *Lucretia Borgia* in drei Acten und sechs Abtheilungen von Victor Hugo ist; daß von einem Ende zum andern die Oper slavisch dem Drama nachkriecht (*se traine sur le drame*), von welchem sie nicht nur alle Situationen, sondern auch den Titel und die sämtlichen Personen, ohne eine einzige Ausnahme oder Hinzufügung, entnommen hat;

Daß Etienne Monnier vergebens behauptet, seine Dichtung sei dem Italienischen nachgeahmt, indem das Italienische Libretto selbst nichts ist, als die Reproduktion des Hugoschen Dramas, und das Gesetz nicht indirect gestatten kann, was es direct verbietet;

Daß zum Ueberfluß Etienne Monnier dies selbst anerkannt hat, indem er seiner Zeit Victor Hugo hat, sich der Aufführung seiner Oper nicht zu widersetzen, welcher Bitte Victor Hugo nicht glauben nachgeben zu können, so daß mithin dem Verbote desselben zuwider gehandelt ist;

In Erwägung, daß Bernhard Latte, als Herausgeber und Verkäufer des Werkes von Etienne Monnier, an der strafbaren Handlung des Letzteren Theil hat; *ic.*

Verurtheilt den Etienne Monnier und Bernhard Latte, jeden zu 100 Francs Geldbuße:

Verordnet die Confiscation der ganzen Auflage des Gedichts *Lucretia Borgia*, Oper in vier Acten von E. Monnier *ic.*

Das Französische Nachdrucksgesetz von 1793, welches für die Bestimmung des Begriffs der strafbaren Nachbildung noch immer gültig ist, setzt als Haupt-Bestandtheile dieses Begriffs fest:

- 1) daß die Nachbildung den nachgebildeten Gegenstand in seinem Hauptgedanken und mit denselben Mitteln (der Sprache, des Nachstichs, des Pinsels u. s. w.) wiedergebe;
- 2) daß dadurch dem Eigenthümer des nachgebildeten Werkes ein materieller Schade zugefügt werde.

Unter diese Hauptgrundsätze fällt die hier in Frage stehende Nachbildung. Die Französische Entscheidung konnte daher wohl nicht füglich anders ausfallen.

Auch nach Preussischem Rechte dürfte, wie gesagt, dieselbe Entscheidung zu erwarten gewesen sein.

Auf den ersten Anblick könnte dies zweifelhaft erscheinen.

Nach §. 1. 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ist ein strafbarer Nachdruck nur dann vorhanden, wenn „eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abgedruckt oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigt“ wird.

Der Begriff des Nachdruckes scheint hiernach ein engerer zu sein, als im Französischen Rechte. Das Preuss. Gesetz scheint nämlich nur eine bloße mechanische Handlanger-Arbeit ohne alle eigene Gedankenfähigkeit zu fordern; wogegen das Französische Gesetz auch beim Vorhandensein der letzteren straft, wenn sie nur sich durch Reproduktion des fremden Gedankens mit den fremden Darstellungsmitteln

geäußert hat. Darum spricht das Französische Gesetz auch überhaupt von einer Nachbildung, das Preuss. aber nur von einem Nachdruck. Ein Bilden enthält immer, selbst im Nachbilden, etwas Selbstthätiges, Selbstschöpferisches; das Drucken ist immer nur etwas Mechanisches, Handwerksmäßiges.

Ein genaueres Zusehen dürfte aber zeigen, daß unser Gesetz, ungeachtet seiner enge gewählten Worte, dieselben Prinzipien enthält, wie das Französische.

Es ergeben dies folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837:

I. Die Ausnahmen desselben:

1) Der § 4. verordnet nämlich: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: 1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes; 2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche; 3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.“

Aus diesen Ausnahmen folgt zuerst überhaupt, daß das Gesetz sich einen strafbaren Nachdruck auch außer dem Falle eines bloßen rein mechanischen Nachdruckens oder Vervielfältigens gedacht habe; denn sonst hätte es dieser Ausnahmen gar nicht bedurft; sie hätten sich ganz von selbst verstanden, und man würde den Gesetzgeber der Gedankenlosigkeit oder des unlogischen Denkens zeihen, wenn man das Gegentheil annehmen wollte.

2) Insbesondere folgt dann aber zu 2):

Die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in veranstaltete Sammlungen kann, wenn diese Sammlungen auf irgend einen literarischen oder auch nur buchhändlerischen Werth Anspruch machen sollen, nur durch eine selbstthätige, von einem bestimmten Gedanken ausgehende und durch einen bestimmten Gedanken geleitete Anordnung geschehen. Sie kann alsdann mithin niemals die Sache eines bloßen Mechanismus sein. Gleichwohl ist sie, nach der vom Gesetze gestellten Ausnahme, überhaupt verboten und strafbar, und nur in den speciell ausgenommenen Fällen erlaubt.

II. Die Ausnahmen, die das Gesetz wieder von der Ausnahme zu 3) oben macht. Der § 4. fährt nämlich fort: „Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten: a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird. b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in einer der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist.“

Hier wird das Princip des Französischen Gesetzes geradezu ausgesprochen. In beiden Fällen ist die Uebersetzung keine durch bloßen Mechanismus, sondern durch eigene Geistes-thätigkeit des Uebersetzers hervorgebrachte Arbeit, die aber stets eine Nachbildung des Originals in dessen Gedanken und mit denselben Mitteln enthält. Man kann dagegen auch nicht einmal einwerfen, daß hier nur von Ausnahmen die Rede sei, Ausnahmen aber die Regel befestigen, und daher